

Hausordnung

der Schulanlagen

1. Allgemeine Regeln

- 1.1. Diese Hausordnung wird als Anhang zum Reglement über die Benützung der Schulanlagen vom Gemeinderat und der Schulpflege am 5. März 2007 beschlossen und rückwirkend per 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Die Benützung der Schulanlagen setzt deren Anerkennung voraus.
- 1.2. Die Einhaltung der Hausordnung ist durch die Leitung der Trainingseinheit bzw. die Organisatoren der Veranstaltung sicherzustellen.
- 1.3. Alle Räume der Schulanlagen gelten als rauchfreie Zonen.
- 1.4. Die Abteilung technische Dienste der Einwohnergemeinde gibt auf Zeit und gegen Quittung Schlüssel zu den entsprechenden Schulanlagen an die verantwortliche Person ab. Die Schlüsselerückgabe hat innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen.
- 1.5. Die reservierenden Vereine/Organisatoren sind für die von ihnen oder ihren Teilnehmern und Gästen verursachten Schäden haftbar. Schäden sind sofort mündlich dem Abwart zu melden und spätestens am nächsten Arbeitstag auf der Gemeindeverwaltung in der Abteilung technische Dienste mit dem offiziellen Formular festzuhalten. Andernfalls wird der/die Schlüsselinhaber/in persönlich zur Verantwortung gezogen.
- 1.6. Auf dem Schulareal ist der motorisierte Verkehr verboten.

2. Benützungszeiten

- 2.1. Die Benützung der Räume der Schulanlagen ist werktags bis 23.00 Uhr erlaubt, während die Aussenanlagen nur bis 22.00 Uhr zur Verfügung stehen.
- 2.2. Für Anlässe an Sonntagen ist aus organisatorischen Gründen eine frühzeitige Reservation nötig; an den gesetzlichen Feiertagen ist die Benützung nur in Ausnahmefällen und mit einer Sonderbewilligung möglich.
- 2.3. Während den Schulferien stehen die Turnhallen den Vereinen grundsätzlich zur Verfügung. Für geplante Grundreinigungs- und Revisionsarbeiten werden die entsprechenden Schliesszeiten am Anschlagbrett rechtzeitig publiziert.
- 2.4. Das Schulsekretariat kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates (Ressortleiter Liegenschaften) Verlängerungen der Benützungszeiten sowie Ausnahmen an Feiertagen in begründeten Fällen bewilligen.

- 2.5. Für ausserordentliche und unvorhergesehene Vorkommnisse kann der Ressortleiter Technische Dienste in Absprache mit der Schulpflege Änderungen verfügen.

3. Verlassen der Schulräume

- 3.1. Die Trainingleitung und die Organisatoren der Veranstaltungen sind dafür verantwortlich, dass die Räume rechtzeitig und vorschriftgemäss verlassen werden.
- 3.2. Die Räume sowie das Mobiliar und die Einrichtungen sind in sauberem und geordnetem Zustand zu hinterlassen; alle Fenster sind zu schliessen.

4. Turnhallen

- 4.1. Während des ordentlichen Betriebes sind ausschliesslich die Haupteingänge zu benützen.
- 4.2. Die Notausgänge sind stets freizuhalten; sie dürfen ausschliesslich im Notfall geöffnet werden.
- 4.3. Turngeräte und Einrichtungen sind nach Benützung an den vorgesehenen Platz zurückzustellen.
- 4.4. Die Verwendung von Hallengeräten im Freien ist bei trockenem Wetter gestattet. Nach der Benützung im Freien sind die Geräte zu reinigen.
- 4.5. Turngeräte und Spielbälle dürfen nicht ausgeliehen werden.
- 4.6. Die Turnhallen dürfen nur in sauberen und dazu geeigneten Turnschuhen (no marking - Sohle) oder barfuss betreten werden. Der Schuh-Wechsel von draussen nach drinnen ist zwingend. Schlieren- oder riefenbildende Ausrüstungen sind untersagt.
- 4.7. Übungen mit Steinen und Kugeln oder ähnlichen harten Gegenständen sind in den Hallen verboten.
- 4.8. Für gestohlene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 4.9. Spätestens um 22.45 Uhr sind die Turnhallen und bis spätestens 23.00 Uhr das Gebäude sowie das Schulareal zu verlassen.

5. Hartplatz Liebrüti

- 5.1. Nutzung durch Vereine: Der Hartplatz darf an Werktagen bis 22.00 Uhr benutzt werden. Die Benützung durch Vereine an Sonn- und Feiertagen bedarf der Bewilligung durch Schulsekretariat in Absprache mit dem zuständigen Ressortleiter Liegenschaften.
- 5.2. Nutzung als allgemein zugänglicher Spielplatz: Der Hartplatz darf an Werktagen, Sonn- und Feiertagen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens aber bis 22 Uhr, benützt werden.

6. Schulplatz Dorf

Für das Aufstellen von Anlagen auf dem Hartplatz beim Schulhaus Dorf bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, worin auch allfällige Anschlüsse für Stromversorgung, Wasser etc. zu regeln sind. Der Teerbelag darf nicht beschädigt werden (Zeltbau).

7. Aufräumarbeiten nach Anlässen

¹Die Veranstalter sind dafür verantwortlich, dass nach Anlässen die benützten Räume inkl. die Aussenanlagen und die römische Mauern gereinigt werden.

²Sämtlicher Abfall ist zusammenzukehren und auf eigene Kosten zu entsorgen.

³Der Termin für die Abnahme durch den zuständigen Abwart ist vorgängig direkt mit diesem zu vereinbaren.

Kaiseraugst, 5. März 2007

Gemeinderat Kaiseraugst

Gemeindeammann

Max Heller

Schulpflege Kaiseraugst

Präsident

Thierry Hassenforder

Gemeindeschreiber

Christine Ferrari, Stellvertreterin

Vizepräsidentin

Andrea Hügli